

### **Vorbemerkungen:**

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 Buchst. g) der Kreisordnung NRW bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

### **Erläuterungen:**

Der Entwurf des amtlichen Stellenplanes 2019/2020 wurde in der Sitzung des Personalausschusses am 11.09.2018 zur Kenntnis gegeben. Die nunmehr aktualisierte Fassung ist als Anlage beigefügt. Die Anzahl der Stellen ist unverändert. Einzelne Änderungen der Stellenwerte ergeben sich insbesondere aus zwischenzeitlich abgeschlossenen Bewertungsverfahren.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Personalausschusses am 05.12.2018. wird mündlich berichtet.

(Landrat)